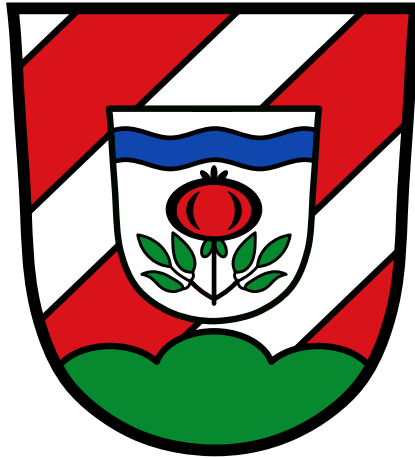


Gemeinde Bibertal
Landkreis Günzburg



Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes
„Solarpark Ettlshofen“

Entwurf
i.d.F. vom 18.02.2025

Inhalt:

- Planzeichnung mit Verfahrensvermerken M = 1 : 5.000
- Begründung
- Umweltbericht (gemeinsam mit BBP)

Auftraggeber Gemeinde Bibertal Hauptstraße 2 89346 Bibertal	Tel.: 08226.8690.0 Fax: 08226.8690.29 E-Mail: rathaus@bibertal.de
Planung Städtebaulicher Teil abtplan – architektur & stadtplanung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 Email: info@abtplan.de

Begründung

1. Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Norden des Gemeindeteils Hetschwang, südlich des Gemeindeteils Ettlshofen. Es liegt nahe der westlichen Gemarkungsgrenze zum Gemeindegebiet Markt Pfaffenhofen a.d.Roth. Es werden die Grundstücke bzw. Teilflächen der Grundstücke mit der Fl. Nr. 251/1, 253/1, 253/2 und 252 (TF) im Teilbereich Ost, und die Fl. Nrn. 276/1 und 276/2 im Teilbereich West, alle Gemarkung Ettlshofen, mit insgesamt ca. 6,3 ha erfasst. Für die genaue Lage bzw. den Umfang wird auf die Planzeichnung verwiesen.

2. Veranlassung

Zur Unterstützung des Anteils regenerativer Energien am Strommix und Stärkung des wirtschaftlichen Handlungsrahmens der Gemeinde Bibertal soll ein neuer Freiflächen-Photovoltaik-Solarpark entstehen. Der Gemeinde liegt ein Konzept der Greenovative GmbH, Nürnberg, für die Errichtung eines Solarparks im gegenständlichen, zweigeteilten Plangebiet vor. In Zusammenarbeit mit dem lokalen Netzbetreiber soll eine Anlage mit einer Nennleistung (nach derzeitigem technologischen Stand) von bis zu ca. 8 MWp entstehen.

Für diese Freiflächenanlage zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Es wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB erstellt. Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches ist dabei die Umweltprüfung erforderlich und es wird ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt. Parallel dazu wird die Ausweisung von Sonderbauflächen für Solarenergie an Stelle der bisherigen Darstellungen als Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

3.1 Regionalplan / Landesentwicklungsprogramm

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese Ziele sind im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Donau-Iller (15) dargelegt. Der Regionalplan Donau-Iller liegt in der Grundfassung von 1987 in der jüngsten, 5. Teilfortschreibung zur Nutzung von 2015 vor. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller liegt in der Fassung vom Satzungsbeschluss am 05.12.2023 vor. Das Gebiet liegt nicht auf Höhenrücken oder in markanten Hanglagen. Durch die vorgesehene Eingrünung der in der Höhenentwicklung zurückhaltend gestalteten Paneele (siehe RP 15, Begründung zu Z (8)) hin wird diesem Zielen Rechnung getragen. Nach der Raumnutzungskarte liegen weite Bereiche im Norden und Osten des Gemeindegebiets in Flächen für Naturschutz- und Landschaftspflege oder Regionalen Grünzügen. Ausgedehnte Bereiche des Gemeindegebiets, also solche, die nicht unmittelbar als Siedlungsflächen genutzt vorliegen oder an größeren Verbindungsachsen liegen wurden zudem als Gebiet für die Landwirtschaft vorbereitet.

Die Flächen kommen im Bereich mit dem im Gemeindegebiet verbreiteten, mittlerem Konfliktpotenzial (Kategorie 2 von 4) zu liegen.



Abbildung 1: Ausschnitt aus der erweiterten Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik des RPV Donau-Iller

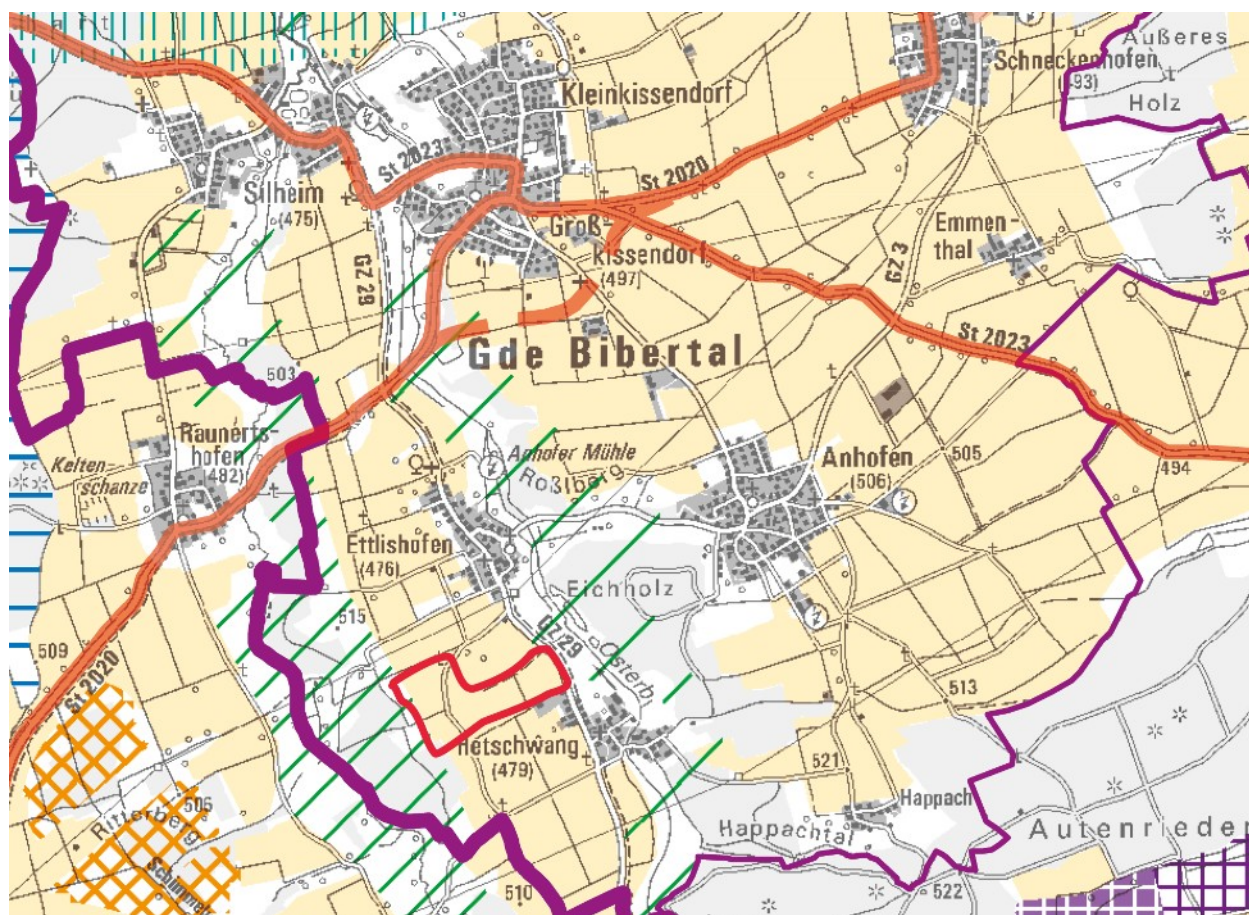


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Raumstrukturkarte (Kachel 8, vom 5.12.2023)

Etlshofen und Hetschwang sind Kirchdörfer im südlichen Gemeindegebiet von Bibertal. Bibertal liegt nach Regionalplan als Siedlungsbereich (P III 2 Z(2)) im ländlichen Raum. Begründend wird für die Gemeinde darin ausgeführt:

„Die Gemeinde Bibertal weist eine gute Anbindung an die Autobahn A 8 und eine Lage im direkten Umfeld des Oberzentrums Güzburg/Leipheim auf. Die Gemeinde besitzt ein hohes Potenzial für die Ausweisung von Baugebieten, die den Siedlungsdruck des Oberzentrums teilweise abmildern können. Baugebiete in der Gemeinde Bibertal, die hinsichtlich der Funktion als Siedlungsbereich ausgewiesen werden, sind in verdichteter Bauweise zu planen, um die Flächeninanspruchnahme gering zu halten.“

Die Teilbereiche liegen im Osten innerhalb des Gebiets für die Landwirtschaft (B I 2.1 G (3)). Der westliche Teil liegt anteilig im Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (B I 1 G (7)). Der Bebauungsplan dient der Förderung der erneuerbaren Energien aus solarer Strahlungsenergie und verfolgt damit in wesentlichen Punkten politischen und überregionalen Planungs- und Ausbauvorgaben. Festsetzungen zur Einbindung ins Landschaftsbild werden ebenfalls getroffen. Die Nutzung als Solarpark erhält die Bodenqualität und wirkt sich auf lange Sicht nicht nachteilig für die Bodenfruchtbarkeit aus. Insoweit wird das Planungsvorhaben den Belangen der Raumordnung bzw. den Zielen der Regionalplanung nicht entgegenstehen.

Es sind im LEP folgende Ziele und Grundsätze dargelegt:

- LEP B 1.3.1 (G) (Verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien),
- LEP B 3.3 (Z) (Verhinderung der Zersiedelung der Landschaft).
- LEP B 6.1.1 (G) (Ausbau der Energieinfrastruktur)
- LEP B 6.2.1 (Z) (Erneuerbare Energien verstärkt erschließen und nutzen)
- LEP B 6.2.3 (G) (Freiflächen-Photovoltaik möglichst auf vorbelasteten Standorten realisieren)
- LEP B 7.1.1 (G) (Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft),
- LEP B 7.1.6 (G) (Erhalt und Entwicklung der Biodiversität und dazugehöriger Wanderkorridore),

Nach LEP B 1.3.1 (G), sowie 6.1 (G) und 6.3.1 (Z) ist anzustreben, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten und weiter ausgebaut wird. Die neu auszuweisenden Flächen werden nicht als Siedlungsflächen ausgewiesen, sondern dienen nur der Gewinnung solarer Strahlungsenergie. Mit dem günstigen Gestattungspreis von PV-Strom wird sichergestellt, dass unabhängig von externen Energielieferanten in der Gemeinde preiswert Strom zur Verfügung gestellt werden kann. Dies entlastet Bürger und Gewerbe in der Region.

3.2 Flächennutzungsplan



Abbildung 3: Ausschnitt des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bibertal, unmaßstäblich

Die Gemeinde Bibertal verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan wurde zwischenzeitlich an mehreren Stellen geändert. Die aktuell geltenden Darstellungen weisen derzeit noch Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Wasserleitung in der westlichen Teilfläche ist bereits dargestellt (grau Strichlinie). Für die Entwicklung eines Solarparks durch die gegenständliche Planung ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig, die die Sonderbauflächen für diesen Solarpark enthält. Parallel zu dieser Bauleitplanung wird daher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan geändert.

3.3 Konflikte mit Darstellungen / Überwindung

Im Plangebiet liegen besonders fruchtbare Bodentypen vor. Die Ackerzahl im Bereich liegt über dem Durchschnitt, da die Lössböden besonders günstige Bedingungen für das Pflanzenwachstum und die Mineralstoffverfügbarkeit bieten. Der Erhalt der Böden in Struktur und Funktion ist langfristig sicherzustellen.

Die Nutzung als Solarfläche im Plangebiet erfolgt kurz- bis mittelfristig. Durch die relativ schmalen Fundamente der PV-Anlagen erfolgt kaum Eingriff in den Boden. Durch die angestrebte Nutzung geht das Grün- bzw. Ackerland im Plangebiet nicht dauerhaft verloren. Auch ist eine extensive Begrünung im Plangebiet angestrebt. Nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind alle Anlagen und Betriebsgebäude abzubauen, der ursprüngliche Zustand des Geländes ist wiederherzustellen.

3.4 Bestandsaufnahme

Die Flächen liegen in der freien Feldflur an Feldwegen bzw. westlich der GZ 29. Im Süden folgen Siedlungsflächen des Dorfgebiets von Hetschwang. Weiter im Osten und Westen liegen größere Waldstrukturen, die eine ausgeprägte Nord-Süd-Ausdehnung aufweisen. Im Norden verläuft eine Hochspannungsleitung.

In direkter Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich keine weiteren Bebauungspläne. Die Flächen im Geltungsbereich werden bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Naturhaushaltliche Belange:

Das Plangebiet liegt im Naturraum 046-A Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) des Landkreises Güzburg weist an der Biber regional bedeutsame Ziele für die Verbundachsen der Gewässer- und Feuchgebiete aus. Vorkommen des gefährdeten (*Pseudo*-)Chorthippus montanus (Sumpfgrashüpfer) sind an der Biber verzeichnet. Die Flächen befinden sich im Nähebereich zu Siedlungen, Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und Baumstrukturen, die in der Gesamtbetrachtung keine durchwegs geeignete Wiesenbrüterkulisse darstellen. An Hand einer Kartierung wurde ein Brutpaar Feldlerchen festgestellt. Geeignete Maßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene vorgesehen.

Es sind keine Biotope im Umfeld der geplanten Solaranlagen kartiert.

Durch den geringen Eingriff mit Solarpaneelen und das dadurch als gering zu bewertende Verkehrsaufkommen ist diesbezüglich kein Konflikt mit den Inhalten des ABSP zu erwarten. Bei geeigneter Ausgestaltung lassen sich die erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermeiden.

Relief:

Die Plangebietsteile liegen relativ eben, wobei der Teilbereich Ost mit knapp 5% Neigung einen leichten Osthang ausbildet.

Bodenverhältnisse:

Der Untergrund ist geprägt durch die alluviale Genese von Lösslehmen (v.a. Pleistozän). Der Untergrund ist eingeschränkt versickerungsfähig. Die tieferliegenden Schichten sind der oberen Süßwassermolasse zuzuordnen.

Denkmalschutz:

Im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung befinden sich unmittelbar keine Bau- oder Bodendenkmale.

Dennoch sind bei der Auffindung frühgeschichtlicher Funde die Erdarbeiten einzustellen und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abteilung Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8 in 86672 Thierhaupten oder die zuständige Behörde des Landratsamtes unverzüglich zu verständigen. Solche Funde unterliegen der Meldepflicht gemäß Art. 8, Abs. 1-2 des BayDSchG.

4. Planung

4.1 Bauleitplanerisches Konzept

Die Gemeinde hat in ihren Darstellungen zum Flächennutzungsplan keine gesonderten Konzentrationsflächen für die Nutzung solarer Energie ausgewiesen. Daher ist die Ausweisung von Flächen für Solarparks wie den vorliegenden über eine Bauleitplanung erforderlich.

Bei der Entwicklung des Bereiches als Freiflächensolaranlage stehen die Flächen der Landwirtschaft zwar vorübergehend nicht mehr zur Verfügung, doch ist in der Gesamtbetrachtung der gegenständliche Ort als geeignete Lage zu bewerten, da sich die gegenständlichen Flächen nicht maßgeblich von einem Großteil anderer Außenbereichsflächen im Gemeindegebiet unterscheiden.

4.2 Flächenauswahl und Alternativen

Die Gemeinde erkennt die überregionalen Vorgaben, die Hang- und Hochlagen sowie Flächen direkt an Gewässern auszusparen, an. Flächen, die wichtige landschaftsbildliche Funktionen erfüllen, werden gegenständlich ebenfalls nicht beansprucht. Das Umland des Plangebietes hat eine geringe Bedeutung für die Naherholung. Die Anlage ist im weitgehend ebenen Bereich mit Waldflächen umstanden und wird für die nahe Fernwirkung mit Eingrünungsmaßnahmen versehen. Genauere Festsetzungen dazu erfolgen auf Ebene des Bebauungsplanes.

Bei der Entwicklung des Bereiches als Freiflächensolaranlage stehen die Flächen der Landwirtschaft zwar vorübergehend nicht mehr zur Verfügung, dennoch ist in der Gesamtbetrachtung der gegenständliche Ort als geeignete Option zu bewerten.

4.3 Flächenbilanz

6,3 ha Geltungsbereich; 5,2 ha Sonderbaufläche; 1,0 ha Grünflächen

5. Immissionsschutz, Umweltgestaltung

5.1 Altlasten / Bodenschutz

Altlasten: Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der Abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Immissionen

Die umliegenden landwirtschaftlich genutzten Felder und die Kreisstraße GZ 29 können Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen mit sich bringen, die auf das Gebiet wirken. Da beim regulären Betrieb der Anlage Personal nicht längerfristig vor Ort sein wird sind hier keine gesonderten Festsetzungen nötig. Die Sicherung und Instandhaltung der technischen Anlagen obliegen dem Betreiber. Durch die landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld können Staubbmissionen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden ortsüblichen Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos hinzunehmen und zu dulden.

Von Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ist wegen der geplanten Ausrichtung der Modultische, des Abstandes und der Eingrünung der nördlichen Ortslage von Hetschwang nicht auszugehen.

Durch die sachgerechte Pflege der Grünflächen und der Gehölzpflanzungen ist zu bewerkstelligen, dass für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und darauf wachsenden Pflanzen keine Beeinträchtigungen entste-

hen. (z.B. Eintrag bzw. Einflug von Schadsämereien). Für die Anpflanzungen soll herkunftsgesichertes Saatgut verwendet werden.

5.3 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung. In der Umweltprüfung werden sowohl die Flächennutzungsplanebene als auch die Ziele des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes behandelt. Der Umweltbericht wird für beide Verfahren – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan – gemeinsam erstellt.

5.4 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung mit ihren Elementen Vermeidung und Ausgleich im Bauleitplanverfahren in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen.

Ausgleichsflächen sind nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Gemeinde Bibertal dem Bayerischen Landesamt für Umwelt für das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG) (S. 31 des Leitfadens Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Fortschreibung von 2021).“

Sofern die Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die Anlagenfläche hervorgerufen werden, besteht gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 10.12.2021) kein Ausgleichsbedarf.

5.5 Anbauverbotszonen

Im Bereich von 15m hinter der Asphaltkante der GZ 29 bestehen nach BayStrWG Anbauverbotszonen. Das Straßenbauamt Krumbach ist als Baulastträger an Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

6. Technische Infrastruktur, Erschließung

6.1 Ver- und Entsorgung

Sonstige Erschließungen wie z.B. Trinkwasser-, Abwasserleitungen und Regenentwässerung sind für den Solarpark nicht erforderlich. Die Zufahrt kann von den bestehenden Feldwegen aus erfolgen. Werden diese im Zuge der Errichtung der Anlage beschädigt, so sind sie vom Verursacher wieder instand zu setzen.

6.2 Stromnetz / Telekommunikation

Um eine gesicherte Stromabnahme der Photovoltaikanlage zu gewährleisten, ist eine Abstimmung mit der LVN (LEW Verteilnetz GmbH, Buchloe) oder ggf. dem zuständigen Stromnetzbetreiber zu treffen.

Geplant sind Wechselrichter an den Modulreihen mit Einspeisung in erdverlegten Kabelleitungen.

Ausbauabsichten durch die Deutsche Telekom GmbH oder die Vodafone GmbH bestehen im Bereich nicht.

Die Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.

6.3 Brandschutz

Die zum Brandschutz erforderlichen Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises zu veranlassen.

7. Kartengrundlage

Es wurden vom Vorhabenträger zur Verfügung gestellte Ausschnitte der amtlichen digitalen Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung (Stand: März `24) verwendet. Höhenangaben erfolgen nach DHHN2016.

Aufgestellt:

Kaufbeuren,

Gemeinde Bibertal, den

Thomas Haag,
Architekt und Stadtplaner

Roman Gepperth,
Erster Bürgermeister